

Bericht und Beschlußempfehlung
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe
– Drucksache 8/3068 –

A. Problem

Das geltende Armenrecht weist verschiedene Mängel auf und wird seiner Aufgabe, jedem Bürger eine chancengleiche Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung zu ermöglichen, nicht mehr hinreichend gerecht.

B. Lösung

Das Armenrecht wird durch ein neues System der Prozeßkostenhilfe ersetzt. Für Rechtsuchende mit geringem Einkommen wird (ausgenommen für die Kosten, die im Falle des Unterliegens dem Gegner zu erstatten sind) völlige Kostenfreiheit vorgesehen. Rechtsuchenden, die diese Einkommensgrenze überschreiten, wird, gestaffelt nach Einkommenshöhe, das Recht eingeräumt, die Prozeßkosten (ausgenommen sind die oben genannten Kosten des Gegners) in an das Einkommen angepaßten Raten zu zahlen. Insgesamt ist höchstens ein Betrag von achtundvierzig Raten aufzubringen. Abweichend vom Regierungsentwurf wird die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Prozeßkostenhilfe besteht, nach oben begrenzt. Das Verfahren über die Antragstellung, die Bewilligung und das Verfahren der Überwachung werden einfacher ausgestaltet. Der

Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird erweitert. Den Rechtsanwalt kann der Rechtsuchende frei wählen. Der Entwurf wird gegenüber dem Regierungsentwurf wesentlich vereinfacht und lesbarer gemacht.

Über den Regierungsentwurf hinausgehend werden Vorschriften über die Heilung von Zustellungsmängeln bei Scheidungsurteilen und eine Vorschrift über die Streitwerthöhe in Mietstreitigkeiten aufgenommen.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Die gebührenrechtlichen Maßnahmen werden in etwa zu einer Mehrbelastung der Länderhaushalte mit 34,5 Millionen DM und zu einer Mehrbelastung des Bundeshaushalts mit 280 000 DM, die Beiordnung eines frei gewählten Anwalts im Parteiprozeß, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist, zu Mehrausgaben von 300 000 DM bei den Ländern führen. Insgesamt sind somit Mehrausgaben von rd. 35 Millionen DM zu erwarten. Daneben muß damit gerechnet werden, daß die Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten die Zahl der Zivilprozesse ansteigen läßt; gewisse Mehrbelastungen im personellen Bereich könnten die Folge sein.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 8/3068 – in anliegender Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. Februar 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Dr. Langner
Berichterstatter

Dr. Schöffberger

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), wird wie folgt geändert:

1. § 78 b Abs. 3 fällt weg.
2. Nach § 78 b wird folgender § 78 c eingefügt:

„§ 78 c

(1) Der nach § 78 b beizuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt; § 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt kann die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß die Partei ihm einen Vorschuß zahlt, der nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu bemessen ist.

(3) Gegen eine Verfügung, die nach Absatz 1 getroffen wird, steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde zu. Dem Rechtsanwalt steht die Beschwerde auch zu, wenn der Vorsitzende des Gerichts den Antrag, die Beiordnung aufzuheben (§ 48 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung), ablehnt. Die Beschwerde ist jedoch nicht zulässig, wenn der Vorsitzende des Berufungsgerichts die Verfügung erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

3. In der Überschrift des Siebenten Titels im Zweiten Abschnitt des Ersten Buches wird das Wort „Armenrecht“ durch das Wort „Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
4. Die §§ 114 bis 127 werden wie folgt gefaßt:

„§ 114

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der

Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozeßkostenhilfe, es sei denn, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht bietet oder mutwillig ist. Für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe sind die nachfolgenden Vorschriften und die diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegte Tabelle maßgebend.

§ 115

(1) Soweit aus dem Einkommen Raten aufzubringen sind, ergibt sich deren Höhe aus der Tabelle. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes ist entsprechend anzuwenden; von dem Einkommen sind weitere Beträge abzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist. Unterhaltsberechtigte Personen, die eigenes Einkommen haben, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß dies wegen der geringen Höhe ihres Einkommens unbillig wäre.

(2) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist; § 88 des Bundessozialhilfegesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Prozeßkostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.

(4) Eine Partei, deren Einkommen die in der Tabelle festgelegte Obergrenze übersteigt, erhält Prozeßkostenhilfe, wenn die Belastung mit den Kosten der Prozeßführung ihren angemessenen Lebensunterhalt erheblich beeinträchtigen würde. Die in der Tabelle festgesetzte Höchst-rate ist in diesem Falle um den Einkommensteil, der die Obergrenze übersteigt, zu erhöhen.

§ 116**Prozeßkostenhilfe erhalten auf Antrag**

1. eine Partei kraft Amtes, wenn die Kosten aus der verwalteten Vermögensmasse nicht aufgebracht werden können und den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen;
2. eine inländische juristische Person oder parteifähige Vereinigung, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die

Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

§ 114 Satz 1 letzter Halbsatz ist anzuwenden. Können die Kosten nur zum Teil oder nur in Teilbeträgen aufgebracht werden, so sind die entsprechenden Beträge zu zahlen.

§ 117

(1) Der Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist bei dem Prozeßgericht zu stellen; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen.

(2) Dem Antrag sind eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für die Erklärung einzuführen.

(4) Soweit Vordrucke für die Erklärung eingeführt sind, muß sich die Partei ihrer bedienen.

§ 118

(1) Vor der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint. Die Stellungnahme kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Das Gericht kann die Parteien zur mündlichen Erörterung laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist; ein Vergleich ist zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen. Dem Gegner entstandene Kosten werden nicht erstattet.

(2) Das Gericht kann verlangen, daß der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Es kann Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen. Zeugen und Sachverständige werden nicht vernommen. Kann das Gericht sich über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers keine ausreichende Gewißheit verschaffen, so kann es eine Auskunft der zuständigen Behörde einholen.

(3) Die in Absatz 1, 2 bezeichneten Maßnahmen werden von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts durchgeführt.

§ 119

Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe erfolgt für jeden Rechtszug besonders. In einem höheren Rechtszug ist nicht zu prüfen, ob die Rechts-

verfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig ist, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 120

(1) Mit der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe setzt das Gericht zu zahlende Monatsraten und aus dem Vermögen zu zahlende Beträge fest.

(2) Die Zahlungen sind an die Landeskasse zu leisten, im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof an die Bundeskasse, wenn Prozeßkostenhilfe in einem vorherigen Rechtszug nicht bewilligt worden ist.

(3) Das Gericht soll die vorläufige Einstellung der Zahlungen bestimmen,

1. wenn abzusehen ist, daß die Zahlungen der Partei die Kosten decken;
2. wenn die Partei, ein ihr beigeordneter Rechtsanwalt oder die Bundes- oder Landeskasse die Kosten gegen einen anderen am Verfahren Beteiligten geltend machen kann.

§ 121

(1) Ist eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben, wird der Partei ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet; § 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Ein nicht bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt kann nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen.

(3) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten beigeordnet werden.

(4) Findet die Partei keinen zur Vertretung bereiten Anwalt, ordnet der Vorsitzende ihr auf Antrag einen Rechtsanwalt bei.

§ 122

(1) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe bewirkt, daß

1. die Bundes- oder Landeskasse
 - a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten,

- b) die auf sie übergegangenen Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte gegen die Partei

nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen die Partei geltend machen kann,

2. die Partei von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit ist,
3. die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können.

(2) Ist dem Kläger, dem Berufungskläger oder dem Revisionskläger Prozeßkostenhilfe bewilligt und ist nicht bestimmt worden, daß Zahlungen an die Bundes- und Landeskasse zu leisten sind, so hat dies für den Gegner die einstweilige Befreiung von den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 123

Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe hat auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluß.

§ 124

Das Gericht kann die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aufheben, wenn

1. die Partei durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;
2. die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat;
3. die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozeßkostenhilfe nicht vorgelegen haben; in diesem Falle ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;
4. die Partei länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand ist.

§ 125

(1) Die Gerichtskosten und die Gerichtsvollzieherkosten können von dem Gegner erst eingezogen werden, wenn er rechtskräftig in die Prozeßkosten verurteilt ist.

(2) Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist, sind von ihm einzuziehen, soweit er rechtskräftig in die Prozeßkosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendet ist.

§ 126

(1) Die für die Partei bestellten Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner im eigenen Namen beizutreiben.

(2) Eine Einrede aus der Person der Partei ist nicht zulässig. Der Gegner kann mit Kosten aufrechnen, die nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung von der Partei zu erstatten sind.

§ 127

(1) Entscheidungen im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe ergehen ohne mündliche Verhandlung. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges; ist das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig, so ist das Gericht dieses Rechtszuges zuständig.

(2) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist unanfechtbar. Im übrigen findet die Beschwerde statt, es sei denn, daß das Berufungsgericht die Entscheidung getroffen hat. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen."

5. In § 349 Abs. 2 Nr. 7 wird das Wort „Armenrechtsverfahren“ durch die Worte „Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

6. In § 569 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

7. § 618 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Berufungs- und die Revisionsfrist beginnen spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.“

- b) Der bisherige einzige Satz wird Absatz 2.

8. In § 620 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gesuch um Bewilligung des Armenrechts“ durch die Worte „Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

9. In § 621 a Abs. 1 Satz 2 fällt die Verweisung „14.“ weg.

10. § 621 d wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) In den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 beginnen die Berufungs- und die Revisionsfrist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 Satz 1; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2 Satz 2.
11. In § 621 e Abs. 3 wird nach der Verweisung „§ 577 Abs. 3“ die Verweisung „§ 618 Abs. 1“ eingefügt.
12. In § 624 Abs. 2 werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
13. In § 625 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 116 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 78 c Abs. 1, 3“ ersetzt.
14. In § 794 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 118 a Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 118 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
15. In § 850 c Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ eingefügt.
16. Das Gesetz erhält folgende Anlage 1:
- „Anlage 1 (zu § 114)
- Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens achtundvierzig Monatsraten nach der folgenden Tabelle aufzubringen:
17. Die bisherige Anlage erhält die Bezeichnung: „Anlage 2 (zu § 850 c)“.

Artikel 2

Änderung von Kostengesetzen

1. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:
- a) In § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Bei Ansprüchen auf Erhöhung des Mietzinses nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe ist höchstens der Jahresbetrag des zusätzlich geforderten Zinses maßgebend.“
- b) In § 58 Abs. 2 Satz 2 und in § 65 Abs. 7 Satz 1, 3 werden jeweils die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
- c) In dem Kostenverzeichnis (Anlage 1) werden in Nummer 1006 die Worte „Antrags auf Terminbestimmung“ durch die Worte „Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens“ ersetzt.

Nettoeinkommen auf volle Deutsche Mark abgerundet							Monatsrate
monatlich							
bei Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für							
	0	1	2	3	4	5 Personen *	Deutsche Mark
bis	850	1 300	1 575	1 850	2 125	2 400	0
	900	1 350	1 625	1 900	2 175	2 450	40
	1 000	1 450	1 725	2 000	2 275	2 550	60
	1 100	1 550	1 825	2 100	2 375	2 650	90
	1 200	1 650	1 925	2 200	2 475	2 750	120
	1 300	1 750	2 025	2 300	2 575	2 850	150
	1 400	1 850	2 125	2 400	2 675	2 950	180
	1 500	1 950	2 225	2 500	2 775	3 050	210
	1 600	2 050	2 325	2 600	2 875	3 150	240
	1 800	2 250	2 525	2 800	3 075	3 350	300
	2 000	2 450	2 725	3 000	3 275	3 550	370
	2 200	2 650	2 925	3 200	3 475	3 750	440
	2 400	2 850	3 125	3 400	3 675	3 950	520

* Bei Unterhaltsleistungen für mehr als 5 Personen erhöhen sich die in dieser Spalte angeführten Beträge um 275 Deutsche Mark für jede weitere Person.

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zweiten Kapitels des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), werden die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

3. Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Satz 2 werden die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

b) § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Verwendung des Erlöses bei Prozeßkostenhilfe

Ist einer Partei die Prozeßkostenhilfe bewilligt und reicht der Erlös einer Zwangsvollstreckung nicht aus, um die für sie beizutreibende Forderung und die nach § 125 Abs. 1, § 788 der Zivilprozeßordnung einzuziehenden Gerichtsvollzieherkosten zu decken, so kann der Vollstreckungserlös bis zur Höhe eines Fünftels zur Deckung dieser Kosten verwendet werden.“

4. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Kapitels des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „im Armenrecht“ durch die Worte „im Wege der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

b) In § 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „in Armensachen“ durch die Worte „wenn Prozeßkostenhilfe bewilligt ist,“ ersetzt.

c) In § 37 Nr. 3 werden die Worte „die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts und die Verpflichtung zur Nachzahlung der Kosten (§ 126 der Zivilprozeßordnung)“ durch die Worte „das Verfahren über die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

d) § 51 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Verfahren über die Prozeßkostenhilfe“.

bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts und im Verfahren über die

Verpflichtung zur Nachzahlung der Kosten (§ 126 der Zivilprozeßordnung)“ durch die Worte „über die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

cc) In Absatz 2 werden die Worte „auf Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts“ durch die Worte „über die Bewilligung oder die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

e) In der Überschrift des Zwölften Abschnitts werden die Worte „in Armensachen“ durch die Worte „bei Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

f) In § 121 werden die Worte „im Armenrecht“ durch die Worte „im Wege der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

g) In § 122 Abs. 1 werden die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

h) § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

Gebühren des Rechtsanwalts

Anstelle der vollen Gebühren (§ 11 Abs. 1 Satz 1) werden bei einem Gegenstandswert

von mehr als

5 600 bis 6 400 DM 298 DM

6 400 bis 7 200 DM 324 DM

7 200 bis 8 000 DM 346 DM

8 000 bis 9 000 DM 368 DM

9 000 bis 10 000 DM 390 DM

10 000 bis 12 000 DM 408 DM

12 000 bis 14 000 DM 426 DM

14 000 bis 16 000 DM 444 DM

16 000 bis 18 000 DM 462 DM

18 000 bis 20 000 DM 480 DM

20 000 bis 25 000 DM 491 DM

25 000 bis 30 000 DM 502 DM

30 000 bis 35 000 DM 513 DM

35 000 bis 40 000 DM 524 DM

40 000 bis 45 000 DM 532 DM

45 000 DM 540 DM

aus der Staatskasse (§ 121) vergütet.“

i) § 124 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 124

Weitere Vergütung

(1) Gebühren bis zur Höhe der Regelgebühren erhält der Rechtsanwalt, soweit die von der Bundes- und der Landeskasse eingezogenen Beträge den Betrag übersteigen, der zur Deckung der in § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Kosten und

Ansprüche erforderlich ist. Die weitere Vergütung wird aus der Staatskasse gewährt, an die die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu leisten waren.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt soll eine Berechnung seiner Vergütung unverzüglich zu den Prozeßakten mitteilen.

(3) Die weitere Vergütung wird erst festgesetzt, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist und die von der Partei zu zahlenden Beträge beglichen sind oder eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

(4) Waren mehrere Rechtsanwälte beigeordnet, so bemessen sich die auf die einzelnen Rechtsanwälte entfallenden Beträge nach dem Verhältnis der jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen den Gebühren nach § 123 und den Regelgebühren; dabei sind Zahlungen, die nach § 129 auf den Unterschiedsbetrag anzurechnen sind, von diesem abzuziehen."

k) In § 126 fallen in der Überschrift die Worte „des Armenanwalts“ und in Absatz 1 Satz 1 das Wort „armen“ weg.

l) In § 127 Satz 1 wird nach dem Wort „Gebühren“ die Verweisung „(§ 123)“ eingefügt.

m) § 128 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die aus der Bundes- oder Landeskasse zu gewährende Vergütung wird auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des Rechtszuges festgesetzt; jedoch setzt eine aus der Landeskasse zu gewährende Vergütung, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist, der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszuges fest. § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt von der Partei oder einem Dritten bis zum Tage der Antragstellung erhalten hat; Zahlungen, die er nach diesem Zeitpunkt erhalten hat, hat er unverzüglich anzugeben.“

(2) Der Urkundsbeamte kann vor einer Festsetzung nach § 124 einen Rechtsanwalt auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der Urkundsbeamte angehört, Anträge auf Festsetzung der Vergütungen, für die ihm noch Ansprüche gegen die Bundes- oder Landeskasse zu-

stehen, einzureichen oder sich zu den empfangenen Zahlungen (Absatz 1 Satz 3) zu erklären. Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, erlöschen seine Ansprüche.

(3) Über Erinnerungen des Rechtsanwalts und der Bundes- oder Landeskasse gegen die Festsetzung entscheidet das Gericht des Rechtszuges, bei dem die Vergütung festgesetzt ist, durch Beschluß. § 10 Abs. 4 gilt sinngemäß."

bb) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

n) In § 129 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „oder nur unter den Voraussetzungen des § 124“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

1. Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), wird wie folgt geändert:

a) § 11 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn der Anmelder oder Patentinhaber nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist, werden ihm auf Antrag die Gebühren für die Erteilung und für das dritte bis zwölfte Jahr bis zum Beginn des dreizehnten gestundet und, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder das Patent innerhalb der ersten dreizehn Jahre erlischt, erlassen. Der Patentanmelder oder Patentinhaber hat eine Veränderung der für die Stundung maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen unverzüglich dem Patentamt anzuzeigen.“

b) § 11 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Patent erteilt oder nach einem Einspruch aufrechterhalten worden, so kann zugunsten eines Anmelders, der nachweist, daß ihm die Zahlung der Kosten für Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Modelle, Probestücke und Gutachten, deren Beibringung im Erteilungsverfahren oder im Einspruchsverfahren notwendig war, nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist, angeordnet werden, daß ihm die angemessenen Kosten als Auslagen zu erstatten sind.“

c) § 14 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Einem Patentinhaber kann die Gebühr bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß des Verfahrens gestundet werden, wenn er

nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist."

- d) In § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „der Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- e) In der Überschrift des Achten Abschnitts wird das Wort „Armenrechtsverfahren“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- f) § 46 a erhält folgende Fassung:

„§ 46 a

Im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof erhält ein Beteiligter Verfahrenskostenhilfe nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 46 b bis 46 k. Angehörige ausländischer Staaten, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, erhalten die Verfahrenskostenhilfe nur, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist."

- g) § 46 b erhält folgende Fassung:

„§ 46 b

(1) Im Verfahren zur Erteilung des Patents erhält der Anmelder auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozeßordnung Verfahrenskostenhilfe, es sei denn, daß hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents nicht besteht. Die Zahlungen sind an die Bundeskasse zu leisten.

(2) Die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe bewirkt, daß bei den Gebühren, die Gegenstand der Verfahrenskostenhilfe sind, die für den Fall der Nichtzahlung vorgesehenen Rechtsfolgen nicht eintreten. Im übrigen ist § 122 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Beantragen mehrere gemeinsam das Patent, so erhalten sie die Verfahrenskostenhilfe nur, wenn alle Anmelder die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(4) Ist der Anmelder nicht der Erfinder oder dessen Gesamtrechtsnachfolger, so erhält er die Verfahrenskostenhilfe nur, wenn auch der Erfinder die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.

(5) Auf Antrag können so viele Jahresgebühren an Stelle einer gewährten oder nach § 11 a Abs. 1 zu gewährenden Stundung in die Verfahrenskostenhilfe einbezogen werden, wie erforderlich ist, um die einer Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe nach § 115 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entgegenstehende Beschränkung auszuschließen. Die gezahlten Raten sind erst dann auf die Jahresgebühren zu verrechnen, wenn die Kosten des Patenterteilungsverfahrens einschließlich etwa entstandener Kosten für einen beigeordneten Vertreter durch die Ratenzahlungen gedeckt

sind. Soweit die Jahresgebühren durch die gezahlten Raten als entrichtet angesehen werden können, ist § 11 b entsprechend anzuwenden. Satz 1 ist auf die Einbeziehung der Gebühren nach § 14 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 in die Verfahrenskostenhilfe entsprechend anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 sind in den Fällen der §§ 28 a und 28 b auf den antragstellenden Dritten entsprechend anzuwenden, wenn dieser ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht."

- h) § 46 c erhält folgende Fassung:

„§ 46 c

Im Verfahren zur Beschränkung des Patents (§ 36 a) sind die Bestimmungen des § 46 b Abs. 1, 2 und 5 entsprechend anzuwenden."

- i) § 46 d erhält folgende Fassung:

„§ 46 d

(1) Im Einspruchsverfahren (§§ 35 a bis 35 d) erhält der Patentinhaber auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozeßordnung und des § 46 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 4 und 5 Verfahrenskostenhilfe, es sei denn, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht bietet. § 119 Satz 2 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist auf den Einsprechenden und den gemäß § 35 a Abs. 2 des Patentgesetzes beitretenen Dritten sowie auf die Beteiligten im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen einer Zwangslizenz entsprechend anzuwenden, wenn der Antragsteller ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht."

- k) § 46 e erhält folgende Fassung:

„§ 46 e

Einem Beteiligten, dem die Verfahrenskostenhilfe nach den Vorschriften der §§ 46 b bis 46 d bewilligt worden ist, wird auf Antrag ein zur Übernahme der Vertretung bereiter Patentanwalt oder Rechtsanwalt seiner Wahl oder auf ausdrückliches Verlangen ein Erlaubnisscheininhaber beigeordnet, wenn die Vertretung zur sachdienlichen Erledigung des Verfahrens erforderlich erscheint oder ein Beteiligter mit entgegengesetzten Interessen durch einen Patentanwalt, einen Rechtsanwalt oder einen Erlaubnisscheininhaber vertreten ist. § 121 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden."

- l) In § 46 f werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „der Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

m) § 46 g wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „der Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.
- bb) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

n) Die §§ 46 h und 46 i erhalten folgende Fassung:

„§ 46 h

Die Vorschriften des § 117 Abs. 2 bis 4, des § 118 Abs. 2 und 3, der §§ 119 und 120 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 124 und 127 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Im Einspruchsverfahren sowie in den Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz gilt dies auch für § 117 Abs. 1 Satz 2, § 118 Abs. 1, § 122 Abs. 2 sowie §§ 123, 125 und 126 der Zivilprozeßordnung.

§ 46 i

Die Verfahrenskostenhilfe kann aufgehoben werden, wenn die angemeldete oder durch ein Patent geschützte Erfindung, hinsichtlich deren Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist, durch Veräußerung, Benutzung, Lizenzvergabe oder auf sonstige Weise wirtschaftlich verwertet wird und die hieraus fließenden Einkünfte die für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe maßgeblichen Verhältnisse so verändern, daß dem betroffenen Beteiligten die Zahlung der Verfahrenskosten zugemutet werden kann; dies gilt auch nach Ablauf der Frist des § 124 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung. Der Beteiligte, dem Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist, hat jede wirtschaftliche Verwertung dieser Erfindung derjenigen Stelle anzuzeigen, die über die Bewilligung entschieden hat.“

o) § 46 k wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde (§ 41 p) ist einem Beteiligten auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozeßordnung Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „von Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 werden die Worte „des § 46 d Abs. 2 und der §§ 46 e, 46 f, 46 h und 46 i“ durch die Worte „des § 46 b Abs. 2, 3, 5 und 6 sowie der §§ 46 e, 46 f, 46 h und 46 i“ und die Worte „das Armen-

recht“ durch das Wort „Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 24), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „von Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

3. Das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286) wird wie folgt geändert:

a) In § 44 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gelten die Vorschriften des § 46 b und der §§ 46 e bis 46 i des Patentgesetzes entsprechend.“

b) In § 46 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gilt § 46 k des Patentgesetzes entsprechend.“

4. Das Gesetz über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen“.

b) In § 1 werden die Worte „und Gebrauchsmustersachen“ durch die Worte „, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen“ und die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „von Verfahrenskostenhilfe“ ersetzt.

c) In der Überschrift des II. Abschnitts werden die Worte „und dem Patentgericht“ angefügt.

d) In § 2 Abs. 1 und in § 3 Abs. 1 werden jeweils die Worte „45 Deutsche Mark“ durch die Worte „450 Deutsche Mark“ ersetzt.

e) § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird durch folgende Nummern 1 und 1 a ersetzt:

- „1. für die Anmeldung eines Patents und im Verfahren nach § 28 des Patentgesetzes zu dreizehn Zehnteilen,
- 1 a. im Prüfungsverfahren zu sieben Zehnteilen.“

f) § 2 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. in dem in § 36 I Abs. 3 des Patentgesetzes genannten Beschwerdeverfahren zu dreizehn Zehnteilen.“

g) Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) In Sortenschutzsachen beträgt der Gebührensatz 450 Deutsche Mark.

(2) Dieser steht dem Vertreter als Verfahrensgebühr zu im Beschwerdeverfahren zu dreizehn Zehnteilen.“

h) In § 4 werden die Worte „beim Patentamt“ und in § 5 die Worte „vom Patentamt“ gestrichen. Die Worte „im Prüfungsverfahren zu einem Viertel, in anderen Verfahren zur Hälfte“ werden in § 4 durch die Worte „für den Verfahrensabschnitt, in dem die Erledigung eingetreten ist, zur Hälfte“ und in § 5 durch die Worte „für den Verfahrensabschnitt, in dem die Wahrnehmung des Termins erfolgte, zur Hälfte“ ersetzt.

i) In § 6 werden die Worte „den §§ 2 und 3“ durch die Worte „den §§ 2 bis 3 a“ ersetzt.

k) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „§§ 2, 44, 50, 51 Satz 1, §§ 76 bis 82, 85 und 86 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sowie §§ 3 bis 5 des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246)“ werden durch die Worte „die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Verfahren vor dem Patentamt sind an Stelle des § 128 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte der § 35 d Abs. 2 Satz 2 und 4 des Patentgesetzes sowie § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

l) In den §§ 8 und 9 werden jeweils die Worte „ist das Gesetz betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai

1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246) anzuwenden“ durch die Worte „sind die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über Prozeßkostenhilfe entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

5. Das Gesetz über die Beordnung von Patentanwälten in Armensachen in der Fassung des § 187 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „in Armensachen“ durch die Worte „bei Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

b) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „das Armenrecht“ durch das Wort „Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des § 117 Abs. 1, des § 119 Satz 1, des § 121 Abs. 2 und 3, des § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 und der §§ 124, 126 und 127 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

c) In § 2 werden die Worte „im Armenrecht beigeordnete Rechtsanwälte“ durch die Worte „die Vergütung bei Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung anderer Gesetze

1. In § 11 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 141 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), werden die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

2. Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

a) § 209 Abs. 2 fällt weg.

b) In § 224 Abs. 3 werden die Worte „im Armenrecht“ durch die Worte „im Wege der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. September

1977 (BGBl. I S. 1877), werden die Worte „des Armenrechts“ durch die Worte „der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

4. In § 5 b Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), fällt die Verweisung „§ 116 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung“ weg.

5. Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

a) § 20 wird wie folgt geändert:

aa) die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„4. im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe

a) die in § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz, wenn der Vorsitzende den Rechtspfleger damit beauftragt;

b) die Bestimmung des Zeitpunktes für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung;

c) die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen des § 124 Nr. 2, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung;

5. das Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen, in denen außerhalb oder nach Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe lediglich für die Zwangsvollstreckung beantragt wird; jedoch bleibt dem Richter das Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in den Fällen vorbehalten, in welchen dem Prozeßgericht die Vollstreckung obliegt oder in welchen die Prozeßkostenhilfe für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung beantragt wird, die eine sonstige richterliche Handlung erfordert;“.

bb) Nummer 6 fällt weg.

b) § 23 Abs 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Verfahrenskostenhilfe (§§ 46 a bis 46 i des Patentgesetzes, § 12

Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, § 44 Abs. 5 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes) die in § 20 Nr. 4 bezeichneten Maßnahmen;“.

bb) Nummer 3 fällt weg.

6. § 17 Abs. 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Einem Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Prozeßkostenhilfe zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 a) in sinnvoller Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren.“

7. § 48 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 115 Abs. 1 Nr. 3, des § 116 Abs. 1 oder des § 116 a“ durch die Verweisung „§ 121“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Verweisung „des § 78 b“ durch die Verweisung „der §§ 78 b, 78 c“ ersetzt.

8. Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird wie folgt geändert:

a) In § 172 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz, in § 379 Abs. 3 und in § 379 a Abs. 1 werden jeweils die Worte „das Armenrecht“ durch die Worte „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

b) § 396 Abs. 4 fällt weg.

9. § 14 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe finden entsprechende Anwendung.“

10. § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt gefaßt:
- „6. die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe sowie die Versagung der Prozeßkostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung mit der Begründung, daß die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht zulassen,“.
11. § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036) wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Prozeßkostenhilfe“ angefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten in Verfahren vor den Gerichten in Arbeits-sachen entsprechend.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) einzuführen.“
12. Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel II § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), wird wie folgt geändert:
- a) § 72 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort eines Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist.“
- bb) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
- b) Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:
- „§ 73 a
- (1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten entsprechend. Macht der Beteiligte, dem Prozeßkostenhilfe bewilligt ist, von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, nicht Gebrauch, wird auf Antrag des Beteiligten der beizuordnende Rechtsanwalt vom Gericht ausgewählt.
- (2) Prozeßkostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 73 Abs. 6 Satz 3 vertreten ist.
- (3) § 109 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
- c) § 167 wird gestrichen.
13. Die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1107), wird wie folgt geändert:
- a) § 122 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Beschlüsse über die Anordnung nach § 80 sind stets zu begründen.“
- b) § 166 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 166
- Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten entsprechend.“
14. Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:
- a) § 113 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Beschlüsse über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3) sind stets zu begründen.“
- b) § 142 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 142
- (1) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe gelten sinngemäß.
- (2) Einem Beteiligten, dem Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater beigeordnet werden.“
15. In § 1 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:
- „4 a. Ansprüche auf Zahlung der vom Gericht im Verfahren der Prozeßkostenhilfe bestimmten Beträge;“.

16. In § 20 des Ehegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist vor der Eheschließung die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe ausgesprochen worden, so ist, wenn das Urteil über die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe nach Schließung der neuen Ehe rechtskräftig wird, die neue Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.“

17. In § 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 277 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), werden die Worte „über Armenrechtsbewilligung“ durch die Worte „für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

1. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Prozeßkostenhilfe betreffen, sind nicht anzuwenden in Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind und in denen nach den bisher geltenden Vorschriften Armenrecht bewilligt worden ist. In diesen Verfahren sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden. Das gleiche gilt in Verfahren, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Rechtsanwalt nach § 625 der Zivilprozeßordnung oder § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordnet worden ist.
2. Soweit in völkerrechtlichen Vereinbarungen die bisherige Bezeichnung Armenrecht verwendet wird, ist bei der Anwendung auf die entsprechende neue Bezeichnung abzustellen.
3. Für Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden sind und gegen die ein Rechtsmittel noch zulässig ist, beginnt die in § 618 Abs. 1, § 621 d Abs. 1 und in § 621 e Abs. 3 in Verbindung mit § 618 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Frist von fünf Monaten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Gegen Urteile nach § 629 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeß-

ordnung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Unrecht mit einem Rechtskraftvermerk versehen sind, können Rechtsmittel nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr eingelegt werden.

4. Ist ein Urteil nach § 629 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Unrecht mit einem Rechtskraftvermerk versehen, so ist es als an dem angegebenen Tag rechtskräftig geworden anzusehen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund eines anhängigen Rechtsmittelverfahrens eine Beseitigung des Rechtskraftvermerks veranlaßt ist.
5. § 20 Abs. 2 des Ehegesetzes ist auch anzuwenden, wenn das Urteil über die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Folgende Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft:

1. § 117 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4;
2. § 618 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7;
3. § 621 d der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10;
4. § 621 e Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11;
5. § 16 Abs. 5 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung des Artikels 2 Nr. 1 Buchstabe a;
6. § 11 a Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des Artikels 4 Nr. 11 Buchstabe c;
7. § 20 Abs. 2 des Ehegesetzes in der Fassung des Artikels 4 Nr. 16;
8. Artikel 5 Nr. 3, 4 und 5.

Bericht der Abgeordneten Dr. Langner und Dr. Schöffberger

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 173. Sitzung am 21. September 1979 den Entwurf eines Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe – Drucksache 8/3068 – in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich gutachtlich geäußert.

Der Rechtsausschuß hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Berichterstattern und dem Abgeordneten Kleinert, mit dem Auftrag eingesetzt, die Ausschußberatungen vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe hat in mehreren Sitzungen eine Reihe von Änderungen zu dem Gesetzentwurf erarbeitet. Auf dieser Grundlage hat der Rechtsausschuß den Entwurf in seiner 88. und 89. Sitzung am 13. und 14. Februar 1980 beraten. Dabei hat er auch die Vorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung berücksichtigt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der einzelnen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

II.

Der Rechtsausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß das Armenrecht, das in seinen Grundzügen aus dem letzten Jahrhundert stammt, verschiedene Mängel aufweist und seine Aufgabe, jedem Bürger eine chancengleiche Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu ermöglichen, nicht hinreichend erfüllt. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen finden im allgemeinen die Billigung des Rechtsausschusses. Er begrüßt insbesondere, daß der Kreis der Anspruchsberechtigten angemessen erweitert wird und daß durch die Einführung des Tabellensystems künftig eine gleichförmige Handhabung der Prozeßkostenhilfe gewährleistet wird.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme empfohlen, den Gesetzentwurf grundlegend zu vereinfachen. Dieser Empfehlung konnte der Ausschuß weitgehend Rechnung tragen durch die zu Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 13 des Regierungsentwurfs beschlossenen Änderungen. Hervorzuheben sind die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen zu dem Tabellensystem, zu der Ermittlung des für die Anwendung der Tabelle maßgebenden Einkommens (§ 115 Abs. 1 ZPO), zu dem Antragsverfahren (§ 117 ZPO) und zu dem Prüfungsverfahren (§ 118 ZPO), ferner der Beschluß des Ausschusses, die in § 114 Abs. 4 und § 121 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Regelungen nicht zu übernehmen. Die dadurch erzielten

Vereinfachungen des Bewilligungs- und Überwachungsverfahrens tragen zu einer erheblichen Eingrenzung des Verwaltungsaufwandes, zu Einsparungen im personellen Bereich und damit insgesamt zu einer Verminderung der Mehrausgaben bei.

Der Ausschuß hat ferner den Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, die Unsicherheiten und Nachteile zu beseitigen, die nach Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle und des Ersten Ehrengesetzes durch Zustellungsmängel bei Ehescheidungsurteilen entstanden sind. Er schlägt dazu Vorschriften vor, die eine Heilung von Zustellungsmängeln sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft ermöglichen.

Der Ausschuß empfiehlt schließlich, im Rahmen dieses Entwurfs eine Ergänzung des § 16 GKG vorzusehen, durch die eine in der Rechtsprechung entstandene Divergenz über die Berechnung des Streitwerts bei Mieterhöhungsklagen beseitigt wird.

1. Zur Prozeßkostenhilfe

a) Tabellensystem

Den Hauptmangel des geltenden Rechts sieht der Ausschuß darin, daß das Armenrecht nur dann gewährt wird, wenn der notwendige Unterhalt beeinträchtigt wird, und daß das Armenrecht von den Gerichten unterschiedlich gehandhabt wird. Empfänger mittlerer Einkommen haben keinen Anspruch auf die Vergünstigung, obwohl die Verpflichtung, für die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten Vorschüsse leisten zu müssen, zu einer erheblichen Einschränkung ihrer angemessenen Lebenshaltung führen kann.

Das neue Tabellensystem, das die Gedanken des Ratenarmenrechts aufgreift und in ähnlicher Form bereits in England, Schweden und Frankreich erfolgreich praktiziert wird, vermeidet diese Mängel. Es erweitert einerseits den Kreis der Anspruchsberechtigten, trägt andererseits aber auch dem Gedanken der Selbstbeteiligung angemessene Rechnung. Die vorgesehene Form der Einkommensermittlung versetzt das Gericht überdies in die Lage, den jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Partei gerecht zu werden. Die in der Tabelle festgesetzten Einkommensgrenzen und Ratenbeträge sind nicht starr; vielmehr hat das Gericht bei der Feststellung des für die Anwendung der Tabelle maßgebenden Nettoeinkommens besondere finanzielle Belastungen wie z. B. besondere Unterhaltsleistungen oder besonders hohe Aufwendungen für die Unterkunft zu berücksichtigen (§ 115 Abs. 1 Satz 3, 4 ZPO).

Entsprechend der Empfehlung des Bundesrates, die Vergünstigung nicht Parteien anzubieten, die auf Grund ihrer Einkommensverhältnisse unsicher in der Lage sind, sich die erforderlichen Vorschüsse auf dem Kreditwege zu verschaffen, hat der Aus-

schoß den Kreis der Anspruchsberechtigten gegenüber dem Regierungsentwurf allerdings eingeschränkt. Die Tabelle endet (jeweils entsprechend der Zahl der Personen, denen die Partei aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt leistet) bei einem Nettoeinkommen von 2 400 DM, 2 850 DM, 3 125 DM usw. Eine Partei, deren Einkünfte die in der Tabelle festgelegte Obergrenze übersteigt, erhält Prozeßkostenhilfe nur, wenn die Belastung mit den Kosten der Prozeßführung ihren angemessenen Lebensunterhalt erheblich beeinträchtigen würde (§ 115 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

Damit die gerichtliche Praxis die Tabelle möglichst einfach handhaben kann, sind als Monatsraten nur „runde“ Beträge vorgesehen.

b) Begrenzung der Zahlungspflicht

Der Rechtsausschuß begrüßt einmütig die Begrenzung der Zahlungspflicht auf 48 Monatsraten. Sie gewährleistet, daß eine Partei nicht durch die Befürchtung, für einen unabsehbaren Zeitraum mit einer Zahlungspflicht belastet zu sein, davon abgeschreckt wird, die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Eine weitere Ausdehnung der Zahlungspflicht, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, brächte nur geringfügige Mehreinnahmen, würde aber zu einem Verwaltungsmehraufwand führen und das rechtspolitische Ziel der Begrenzung der Zahlungspflicht infrage stellen. Dem gleichen rechtspolitischen Anliegen dient die in § 124 Nr. 3 ZPO vorgesehene Begrenzung der Nachzahlungspflicht.

c) Vereinfachung der Antragstellung

Nach derzeit geltendem Recht muß die Partei, die einen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts stellen will, zuvor bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde (in der Regel dem Sozialamt) ein sogenanntes „Armutszeugnis“ beantragen. Erst wenn ihr dieses Zeugnis erteilt ist, kann sie bei dem Prozeßgericht unter Beifügung des Zeugnisses der Verwaltungsbehörde das Armenrecht beantragen. Das Gericht ist bei der Beurteilung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Vergünstigung nicht an das Zeugnis gebunden. Es kann, wenn es dies für erforderlich hält, seinerseits Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers anstellen.

Der vom Ausschuß vorgeschlagene § 117 Abs. 2 ZPO vermeidet die für die Partei umständliche und zeitraubende Zweigleisigkeit und sieht vor, daß die Partei sich (nur) gegenüber dem Gericht über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erklären muß.

Durch die Neuregelung, die eine Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde innerhalb des Bewilligungsverfahrens nicht mehr vorsieht, wird der Verwaltungsaufwand insgesamt eingeschränkt. Der Ausschuß verkennt nicht, daß die Gerichte dadurch, daß die Vorarbeit der Verwaltungsbehörde entfällt, stärker als bisher belastet werden. Die Mehrbelastung wird sich jedoch in engen Grenzen halten. Der Ausschuß geht davon aus, daß bei Inkrafttreten der Neuregelung einheitliche Vordrucke für die Erklärung

der Partei eingeführt sind (vgl. § 117 Abs. 3 ZPO in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung). Die Beamten des mittleren Dienstes in den Geschäftsstellen können der Partei bei der Ausfüllung der Vordrucke behilflich sein. Sie werden insbesondere auch die ausgefüllten Vordrucke vorprüfen, auf Vervollständigung mangelhaft ausgefüllter Vordrucke hinwirken und fehlende Belege anfordern können, so daß der Richter weitgehend von administrativer Tätigkeit freigestellt wird.

d) Verbesserung der Bewilligungsvoraussetzungen

Nach derzeit geltendem Recht darf einer Partei das Armenrecht nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das Gericht muß also positiv feststellen, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind. In der Praxis hat die Regelung vielfach bewirkt, daß im Prüfungsverfahren umfangreiche Beweiserhebungen durchgeführt worden sind, so daß der Hauptprozeß praktisch schon im Armenrechtsprüfungsverfahren abgewickelt wurde.

Der vom Ausschuß beschlossene § 114 Satz 1 ZPO verzichtet auf die Feststellung, daß die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Prozeßkostenhilfe wird, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, nur dann nicht bewilligt, wenn feststeht, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht bietet oder mutwillig ist. Diese Regelung erlaubt, auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Klärung der Erfolgsaussicht zu verzichten (§ 118 Abs. 2 Satz 3 ZPO in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung). Dadurch verkürzt sich das Prüfungsverfahren, was zu einer Entlastung der Gerichte und letztlich auch zu einer beschleunigten Erledigung des Hauptprozesses beiträgt.

Ausländer und Staatenlose werden wie Inländer behandelt. Die Regelung des geltenden § 114 Abs. 2 ZPO, die vorsieht, daß Angehörige fremder Staaten Anspruch auf Armenrecht nur haben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt wird, ist nur schwer mit der Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG und dem Anspruch auf rechtliches Gehör in Artikel 103 Abs. 1 GG, die „jedermann“, also auch den mittellosen Ausländern, gewährt werden, zu vereinbaren.

Soweit die Gegenseitigkeit nicht auf Grund internationaler Abkommen verbürgt ist, ist die Feststellung verwaltungsaufwendig und verzögert den eigentlichen Prozeß in einem kaum vertretbaren Maße.

e) Vereinfachung des Überwachungsverfahrens

Der Ausschuß hat beschlossen, die in § 121 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung, wonach das Gericht die Bestimmungen über die Zahlungspflicht der Partei ändern kann, wenn sich ihre maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben, nicht zu übernehmen. Die Regelung würde dazu führen, daß während des Prozesses die Höhe der Raten über-

prüft und bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse neu festgesetzt werden müßte. Diese verwaltungsintensive Tätigkeit würde, worauf der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Recht hingewiesen hat, einen erheblichen sachlichen und personellen Mehraufwand bedingen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß auf diese Kontrolle im Interesse eines vereinfachten Verfahrens verzichtet werden kann.

Diese Vereinfachung bedeutet selbstverständlich nicht, daß der Partei die Möglichkeit genommen wird, eine Änderung der vom Gericht getroffenen Bestimmungen zu ihren Gunsten zu erwirken. Die Partei kann sich bei einer Verschlechterung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse an das Gericht wenden und um eine Änderung der sie belastenden Bestimmungen bitten. Das Gericht kann dann die Höhe der Raten den veränderten persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Partei anpassen oder bestimmen, daß Monatsraten nicht zu zahlen sind.

Gleichfalls aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat der Ausschuß beschlossen, die in § 122 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung nicht zu übernehmen, wonach die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aufgehoben werden kann, wenn die maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse entfallen sind.

f) Freie Anwaltswahl

Der Ausschuß begrüßt es, daß der Partei die freie Wahl des Rechtsanwalts zugestanden wird und daß sie sich auch in Verfahren, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht zwingend vorgeschrieben ist, einen Anwalt wählen kann, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist. Um einen Fehlgebrauch oder gar Mißbrauch der freien Anwaltswahl zu vermeiden, hat der Ausschuß die entsprechenden Vorschriften dahin gehend ergänzt, daß der Partei nur ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet wird.

2. Zur Heilung von Zustellungsmängeln bei Scheidungsurteilen

Nach den Erfahrungen der Praxis können bei der Zustellung von Scheidungsurteilen, die im Verbund mit Folgesachen ergehen (§§ 623, 629 Abs. 1, 2 ZPO), leichter als in einem gewöhnlichen Zivilprozeß Zustellungsmängel unterlaufen, weil das Urteil außer den Ehegatten auch allen am Verfahren beteiligten Dritten zugestellt werden muß. Da wesentliche Zustellungsmängel weder durch Parteivereinbarung noch nach § 187 ZPO heilbar sind, kann auch der Scheidungsspruch in solchen Fällen nicht rechtskräftig werden, falls nicht ausnahmsweise ein Rechtsmittelverzicht erklärt worden ist. Geht ein Ehegatte auf Grund eines nur vermeintlich rechtskräftig gewordenen Scheidungsurteils eine neue Ehe ein, so kann diese als Doppelehe nach § 20 EheG als unheilbar nichtig angesehen werden. Dieselben Folgen können sich ergeben, wenn in einer Scheidungssache aus anderen Gründen als einem nicht erkannten Zustellungsmangel irrtümlich ein Rechtskraftzeugnis erteilt wird.

Um die geschilderten Fälle einer Lösung zuzuführen, hat der Bundesrat (Stellungnahme zu B. 14) vorgeschlagen, die sog. absolute Rechtsmittelfrist des früheren Rechts wieder einzuführen, die bis zum Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) nach den §§ 516, 552 ZPO a. F. allgemein im Zivilprozeß galt. Der Rechtsausschuß hat diesen Vorschlag für Urteile in Ehesachen und Entscheidungen in anderen Familiensachen sowie für Urteile in Kindschaftssachen aufgegriffen (Artikel 1 Nr. 7, 10, 11). Damit ist gewährleistet, daß Zustellungsmängel bei Entscheidungen in diesem für die Regelung zwischenmenschlicher Beziehungen zentralen und besonders wichtigen Bereich überwunden werden und die Rechtskraft der Entscheidungen herbeigeführt werden kann. Ein Bedürfnis, die absolute Rechtsmittelfrist über die erfaßten Fälle hinaus im Zivilprozeß allgemein wieder herzustellen, sieht der Rechtsausschuß jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Dem dahin gehenden weitergehenden Vorschlag des Bundesrates ist er deshalb nicht gefolgt.

Der Rechtsausschuß hält jedoch zusätzliche Maßnahmen zum Schutz neuer Ehen für veranlaßt, die nach einer zunächst nur vermeintlich rechtskräftigen Auflösung der früheren Ehe eingegangen werden. Durch eine Ergänzung des § 20 EheG (Artikel 4 Nr. 16) soll sichergestellt werden, daß solche neue Ehen Gültigkeit erlangen, wenn die Auflösung der früheren Ehe tatsächlich rechtskräftig wird. Durch ergänzende Vorschriften im Übergangsrecht (Artikel 5 Nr. 3 Satz 2, Nr. 4) wird schließlich den Besonderheiten von zeitlich weiter zurückliegenden Fällen Rechnung getragen, in denen sich die Ehegatten auf Grund eines falschen Rechtskraftvermerks über ihre Scheidung bereits darauf eingerichtet haben, geschieden zu sein.

3. Zur Ergänzung des § 16 GKG

Bei Streitigkeiten über eine Mieterhöhung nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe ist zweifelhaft, welcher Streitwert für die Gebührensrechnung anzunehmen ist. Überwiegend wird der einjährige Differenzbetrag zwischen dem bisherigen und dem angestrebten Mietzins als maßgebend angesehen, sofern sich das Erhöhungsverlangen nicht auf eine kürzere Zeit als ein Jahr bezieht, zum Teil aber auch ein mehrjähriger Differenzbetrag. Der Ausschuß hält eine Klarstellung im Sinne der überwiegenden Rechtsprechung für geboten. Die vorgesehene Regelung stimmt mit der des § 16 Abs. 1 und des § 16 Abs. 2 Satz 1 GKG überein.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Z u N u m m e r 4

§ 114 ZPO

Die Vorschrift faßt die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe zusammen und

entspricht – abgesehen von der erleichterten Prüfung der Voraussetzungen (vgl. dazu oben II. 1 d) im wesentlichen § 114 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Wie sich aus Satz 1 der Vorschrift in Verbindung mit § 115 Abs. 2 ZPO ergibt, ist Prozeßkostenhilfe nicht zu bewilligen, wenn der Partei zuzumuten ist, die Kosten der Prozeßführung aus ihrem Vermögen aufzubringen. Bei der Bewertung des Vermögens ist § 88 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden (vgl. § 115 Abs. 2 zweiter Halbsatz ZPO).

Auf eine Definition der Mutwilligkeit, wie sie § 114 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs – in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht – enthält, kann nach Auffassung des Rechtsausschusses verzichtet werden. Es ist selbstverständlich, daß die Rechtsverfolgung mutwillig ist, wenn eine nicht die Prozeßkostenhilfe beanspruchende Partei mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Einer ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz bedarf dies nicht.

Da Ausländer und Staatenlose wie Inländer behandelt werden sollen, ist § 114 Abs. 4 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht übernommen worden.

§ 115 ZPO

Absatz 1 der Vorschrift entspricht im wesentlichen § 114 b ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Von einer beispielhaften Aufzählung besonderer Belastungen, die eine Absetzung von dem Einkommen rechtfertigen, wie sie in § 114 b Abs. 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehen ist, hat der Ausschuß abgesehen. Sie kann angesichts der Vielzahl der denkbaren Fälle nicht vollständig sein und wäre deshalb für die Praxis keine Hilfe. Auch auf die sehr detaillierten Regelungen in § 114 b Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs kann nach Auffassung des Ausschusses verzichtet werden. Unterhaltsberechtigte mit eigenem Einkommen bleiben bei der Anwendung der Tabelle unberücksichtigt, es sei denn, daß dies wegen der geringen Höhe ihres Einkommens unbillig wäre (§ 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO). Davon wird in der Regel auszugehen sein, wenn das Einkommen des Unterhaltsberechtigten deutlich unter den Freibeträgen liegt, die in die Tabelle eingearbeitet sind. Für die Bemessung der Monatsraten ist es ohne Bedeutung, ob die Partei einem Unterhaltsberechtigten Unterhalt in „Naturalien“ leistet, oder ob sie eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlt die Partei eine Rente, die deutlich die in die Tabelle eingearbeiteten Freibeträge übersteigt, so kann dies eine besondere Belastung darstellen, die eine Absetzung nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz rechtfertigt.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 114 Abs. 3, § 114 a Abs. 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Die Vorschrift verweist auf den gesamten § 88 des Bundessozialhilfegesetzes. Damit sind auch jeweils die vom Bundesminister für Jugend, Familie

und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Rechtsverordnungen (§ 88 Abs. 4 BSHG) entsprechend anzuwenden.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem § 114 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs, wobei der ergänzende Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt wurde.

Absatz 4 enthält eine – im Regierungsentwurf nicht vorgesehene – Härteklausele. Sie ist dadurch bedingt, daß die Tabelle nunmehr bei bestimmten Einkommensgrenzen endet (vgl. oben II. 1. a), und gestattet es, daß in Ausnahmefällen auch Empfänger höherer Einkünfte, wenn die Belastung mit den Kosten der Prozeßführung ihren angemessenen Lebensunterhalt erheblich beeinträchtigen würde, Prozeßkostenhilfe erhalten können.

§ 116 ZPO

Die Vorschrift entspricht, sprachlich verkürzt, § 114 c ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Die Verweisung des Satzes 2 auf § 114 Satz 1 letzter Halbsatz stellt klar, daß Prozeßkostenhilfe nicht bewilligt wird, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht bietet oder mutwillig ist.

§ 117 ZPO

Absatz 1 faßt die in § 115 Abs. 1 und 3 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltenen Regelungen zusammen.

Der neugefaßte Absatz 2 sieht vor, daß die Partei ihrem Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe künftig nur noch eine – unmittelbar dem Gericht gegenüber abzugebende – Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen hat (vgl. oben II. 1. c). Die Angaben sind von der Partei zu belegen. Die Zahl der zur Familie gehörenden Personen kann in der Regel durch die Vorlage des Stammbuchs nachgewiesen werden. Geeignete Belege zum Nachweis des Einkommens sind zum Beispiel die Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, der Rentenbescheid, der Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, der Bescheid über die Höhe der Sozialhilfe, der Steuerbescheid über Einkommensteuer usw. Da eine Änderung der über die Zahlungspflichten der Partei getroffenen Bestimmungen während eines Rechtszuges nicht erfolgt und die Partei deshalb auch nicht verpflichtet ist, eine Änderung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzuzeigen (vgl. oben unter II. 1. e), ist in einem höheren Rechtszug auch dann eine Erklärung abzugeben, wenn Prozeßkostenhilfe in einem früheren Rechtszug bewilligt war. § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs ist daher nicht übernommen worden. Kann sich das Gericht auf Grund der Angaben des Antragstellers ausreichende Gewißheit über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht verschaffen, so kann es Auskünfte einholen. Das Gericht kann insbesondere, wie § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO ausdrücklich klarstellt, eine Auskunft der Verwaltungsbehörde einholen.

Absatz 3 sieht vor, daß der Bundesminister der Justiz ermächtigt wird, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für die Erklärung einzuführen. Der Ausschuß geht davon aus, daß bei Inkrafttreten der Bestimmungen über die Prozeßkostenhilfe ein Vordruck vorliegt, der die Berechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Partei erleichtert.

Die Partei soll nach Absatz 4 verpflichtet sein, die Vordrucke für die Abgabe der Erklärung zu benutzen.

§ 118 ZPO

Die Vorschrift, die das Verfahren bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen regelt, beruht in ihren Grundzügen auf § 116 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Allerdings ist das Prüfungsverfahren gegenüber der Regierungsvorlage wesentlich eingeschränkt worden, und zwar in folgenden Punkten:

- Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist ausgeschlossen.
- Zu einer mündlichen Erörterung soll das Gericht die Parteien nur laden können, wenn eine Einigung zu erwarten ist.
- Ein ersuchter Richter darf im Prüfungsverfahren nicht tätig werden.

Absatz 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 116 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Vor der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe ist dem Antragsgegner grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn die vorherige Anhörung aus besonderen Gründen (z. B. bei eilbedürftigen Sachen wie Arresten oder einstweiligen Verfügungen) unzumutbar erscheint.

Absatz 1 Satz 2 entspricht § 116 Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Möglichkeit der Anhörung durch das ersuchte Gericht ist entfallen.

Absatz 1 Satz 3 entspricht § 116 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Die Möglichkeit, die Partei zu einer mündlichen Erörterung zu laden, ist jedoch gegenüber der Regierungsvorlage wesentlich eingeschränkt (vgl. auch § 127 Abs. 1 Satz 1). Eine Ladung ist nur zulässig, wenn eine Einigung zu erwarten ist. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Antragsgegner in seiner Stellungnahme Vergleichsbereitschaft angedeutet oder vorgetragen hat, er könne gegenwärtig nicht zahlen. Eine mündliche Erörterung soll die Ausnahme bleiben; sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Erörterung des Sach- und Streitstandes, die erst im Haupttermin stattzufinden hat (vgl. § 278 ZPO), vorwegzunehmen.

Absatz 1 Satz 4 entspricht § 116 Abs. 4 Satz 1 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Die Worte „durch die Anhörung“ konnten als entbehrlich gestrichen werden.

Absatz 2 Satz 1 entspricht wörtlich § 116 Abs. 1 Satz 1 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Absatz 2 Satz 2 entspricht, abgesehen von einer sprachlichen Verkürzung, § 116 Abs. 1 Satz 3 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Die Worte „von Behörden“ sind nicht übernommen worden, weil das Gericht nicht gehindert ist, auch von Privatpersonen Auskünfte einzuholen.

Absatz 2 Satz 3 schränkt das Prüfungsverfahren noch stärker ein, als dies bereits in § 116 Abs. 1 Satz 4 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgeschlagen war und verbietet die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen schlechthin. Diese Maßnahmen, die das Prüfungsverfahren erheblich verzögern würden, sollen dem Hauptprozeß vorbehalten bleiben. Als Folge dieser Änderung konnte § 116 Abs. 4 Satz 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs entfallen.

Absatz 2 Satz 4 stellt klar, daß die Möglichkeit, Erhebungen anzustellen, sich nicht auf Erhebungen über das Streitverhältnis beschränkt. Die Regelung erwähnt beispielhaft, daß das Gericht von der Verwaltungsbehörde Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers einholen kann. Insbesondere das Sozialamt wird vielfach Unterlagen besitzen, die für die Berechnung des Einkommens der Partei von Bedeutung sein können. Dem Gericht bleibt es selbstverständlich unbenommen, auch andere öffentliche Leistungsträger wie zum Beispiel das Arbeitsamt, die Sozialversicherungsträger, das Finanzamt oder private Dritte, wie zum Beispiel den Arbeitgeber, um Auskunft zu bitten.

Absatz 3 entspricht § 116 Abs. 3 Satz 1 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs mit der Maßgabe, daß ein ersuchter Richter im Rahmen des Prüfungsverfahrens nicht tätig werden darf.

§ 119 ZPO

Die Vorschrift faßt § 117 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs zusammen.

§ 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs ist im Hinblick auf die vom Bundesrat aufgezeigten Schwierigkeiten nicht übernommen worden. Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für das Erkenntnisverfahren erstreckt sich also nicht auf die Zwangsvollstreckung. Die Zwangsvollstreckung stellt insoweit ein neues Verfahren dar, für das unter den Voraussetzungen des § 114 ZPO gesondert Prozeßkostenhilfe beantragt werden kann.

§ 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs, der vorsieht, daß es in dem höheren Rechtszuge der erneuten Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bedarf, wenn die Prozeßkostenhilfe in dem vorherigen Rechtszuge bewilligt war, ist nicht übernommen worden. Für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in einem höheren Rechtszuge kann auf die Erklärung der Partei nach § 117 Abs. 2 ZPO nicht verzichtet werden. Sie wird erforderlich, weil Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich nicht zu

einer Änderung der vom Gericht bei der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe getroffenen Bestimmungen führen sollen und die Partei daher auch nicht zu einer Anzeige der Änderung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet sein soll (vgl. oben II 1. e). Da die Prozeßkostenhilfe aber nur für die jeweilige Instanz gewährt wird, erscheint es geboten, daß bei einem neuen Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe in einem höheren Rechtszug auch eine neue Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben wird.

§ 120 ZPO

Die Vorschrift faßt die in § 114 a Abs. 3, § 114 c Abs. 3 Satz 2 und § 118 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltenen Regelungen zusammen.

Absatz 1 übernimmt die in § 118 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Regelungen.

Mit der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob die Partei selbst Beiträge zu den Kosten der Prozeßführung zu erbringen hat, welche Beträge die Partei zu zahlen hat und wann die Zahlungen zu leisten sind. Da die Erwägungen, die für die Bestimmung des Zahlungszeitpunktes maßgebend sind, von Fall zu Fall unterschiedlich sein können, ist davon abgesehen worden, den Richter durch starre Grundsätze bei der Entscheidung im Einzelfall festzulegen. Die in § 118 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Regelungen sind deshalb nicht übernommen worden.

Hat die Partei zu den Kosten der Prozeßführung nichts aus ihrem Vermögen beizutragen, wird es zum Beispiel bei einem Zivilprozeß, in dem ein großer Teil der Kosten bereits zu Prozeßbeginn entsteht (vgl. § 17 BRAGO, § 65 GKG, § 379 ZPO), sachgerecht sein, einen möglichst frühen Termin für den Beginn der Ratenzahlungen zu bestimmen. Einen späteren Zeitpunkt wird das Gericht aber bestimmen können, wenn die Partei zur Zeit der Antragstellung hohe Belastungen hat, die in absehbarer Zeit wegfallen. Bei Verfahren, in denen Gerichtskosten erst mit dem Abschluß des Verfahrens fällig werden (so in Verfahren vor den Verwaltungs- und Finanzgerichten, in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und in einzelnen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird das Gericht als Zeitpunkt für den Beginn der Ratenzahlungen erst einen Termin nach der Beordnung eines Rechtsanwaltes, oder, wenn ein Rechtsanwalt nicht beigeordnet wird, nach Fälligkeit der Gerichtskosten bestimmen; denn die Partei, der Prozeßkostenhilfe bewilligt ist, darf nicht schlechter gestellt sein, als eine nicht die Prozeßkostenhilfe beanspruchende Partei.

Hat die Partei zu den Kosten der Prozeßführung aus ihrem Vermögen beizutragen, so wird das Gericht bei einem Zivilprozeß in der Regel einen frühen Zeitpunkt für den Vermögenseinsatz bestimmen. Eine andere Entscheidung kann angezeigt sein, wenn die Partei auch Monatsraten zu zahlen hat und wenn

sich absehen läßt, daß bereits wenige Raten ausreichen, um die entstandenen und entstehenden Kosten zu decken. Hier kann der Einsatz des Vermögens zunächst zurückgestellt werden.

Absatz 2, der bestimmt, daß grundsätzlich das Land Gläubiger der Zahlungsverpflichtung der Partei ist, entspricht, abgesehen von sprachlichen Änderungen, § 114 a Abs. 3 und § 114 c Abs. 3 Satz 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Absatz 3 übernimmt, abgesehen von einer sprachlichen Änderung, die in § 118 Abs. 3 Satz 1 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung. Die in der Regierungsvorlage als § 118 Abs. 3 Satz 2 ZPO vorgeschlagene Regelung wurde in § 124 BRAGO (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe i) als Absatz 2 eingestellt.

§ 121 ZPO

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 119 Abs. 1 bis 3 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung stellt klar, daß die Partei durch die Ausübung ihres Wahlrechts einem Rechtsanwalt ein Mandat nicht aufzwingen kann. Durch die Anhebung der Gebühren des beigeordneten Rechtsanwalts dürfte sichergestellt sein, daß die Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt finden kann. Sollte dies ausnahmsweise einmal nicht der Fall sein, so ordnet der Vorsitzende der Partei nach Absatz 4 auf ihren Antrag einen Rechtsanwalt bei. Auf die Bereitschaft des Anwalts, das Mandat zu übernehmen, kommt es in diesem Fall nicht an.

§ 119 Abs. 4 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs, der die Beordnung eines Referendars ermöglichen sollte, ist nicht übernommen worden. Die bereits im geltenden Recht enthaltene Vorschrift hat kaum praktische Bedeutung. Die Beordnung eines Referendars anstelle eines Rechtsanwalts liegt nicht im Interesse der Partei; auch ein überwiegendes Ausbildungsinteresse ist nicht vorhanden.

Die übrigen vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller Art, durch die der Text insgesamt gestrafft wurde.

§ 122 ZPO

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von einer sprachlichen Verkürzung, § 120 Abs. 1, 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs.

§ 123 ZPO

Die Vorschrift entspricht, abgesehen von einer sprachlichen Änderung, § 120 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Der Ausschuß hielt es für angemessen, diese wichtige Klarstellung in einer besonderen Vorschrift herauszustellen, da hiermit für die Partei, der Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist, ein nicht unerheblicher Teil des Prozeßkostenrisikos verbleibt. Jede Partei, die Prozeßkostenhilfe erhält, sollte sich darüber von Anfang an im klaren sein. Der Ausschuß hält es deswegen für wünschenswert, daß die Partei auch in den Vor-

drucken für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Verpflichtung, im Falle des Unterliegens dem Gegner die ihm entstandenen Kosten zu erstatten, hingewiesen wird. Namens der SPD-Fraktion bedauerte es Abgeordneter Dr. Schöfberger, daß die im Interesse der rechtsuchenden Bürger wünschenswerte Einbeziehung der Gegnerkosten in das System der Prozeßkostenhilfe leider am Widerstand der Länderfinanzminister scheiterte. Nach Auffassung des Abgeordneten Dr. Langner handelt es sich aber nicht nur um ein Kostenproblem bei den Ländern, sondern auch um eine Vorschrift zur Vermeidung unnötiger Prozesse und zum Schutz des Gegners vor willkürlichen Klagen.

§ 124 ZPO

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 122 Abs. 1, 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Nummer 1 entspricht § 122 Abs. 1 Buchstabe b ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Nummer 2 entspricht § 122 Abs. 1 Buchstabe a erste Alternative ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs (der zweite in § 122 Abs. 1 Buchstabe a ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs geregelte Fall ist gegenstandslos geworden durch den Beschluß des Ausschusses, die Regelung des § 121 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht zu übernehmen); Nummer 3 übernimmt, abgesehen von den redaktionellen Änderungen, die der Anregung des Bundesrates Rechnung tragen, die in § 122 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung, wonach die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aufzuheben ist, wenn die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Der (spätere) Fortfall der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen ist kein Aufhebungsgrund (vgl. oben II. 1. e a. E.). Nummer 4 entspricht, abgesehen von sprachlichen Änderungen, § 122 Abs. 1 Buchstabe c ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Die Formulierung stellt im übrigen klar, daß eine Aufhebung der Prozeßkostenhilfe auch in dem Fall, daß die Partei mit Ratenzahlungen im Rückstand ist, erst nach drei Monaten erfolgen kann.

Der vorgeschlagene § 122 Abs. 3 ZPO ist nicht übernommen worden. Die Befugnis des Gerichts, von Amts wegen über die Aufhebung der Bewilligung zu entscheiden, ergibt sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen. Dem beigeordneten Rechtsanwalt steht es frei, eine Aufhebung anzuregen. Da der die Aufhebung aussprechende Beschluß die Rechtspositionen der Partei und des beigeordneten Rechtsanwalts berührt, folgt bereits aus Art. 103 Abs. 1 GG, daß sie vorher zu hören sind, so daß es auch insoweit einer ausdrücklichen Regelung nicht bedarf.

§ 125 ZPO

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 124 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. In Absatz 1 wird durch das Wort „erst“ verdeutlicht, daß die vorläufig vollstreckbare Entscheidung noch nicht erlaubt, die Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten beim Gegner einzuziehen.

§ 126 ZPO

Die Vorschrift entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, § 125 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Durch die Worte „im eigenen Namen“ verdeutlicht die Regelung in Absatz 1, daß der Rechtsanwalt hinsichtlich des Kostenerstattungsanspruchs der Partei gegenüber dem Gegner ein eigenes Beitreibungsrecht erhält.

Der aus dem geltenden Recht (§ 124 Abs. 2 ZPO) übernommene Wortlaut des § 125 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs ist für den Laien nicht und für den Juristen nur schwer verständlich. § 126 Abs. 2 Satz 1 verdeutlicht den Grundsatz, daß der Gegner dem Kostenerstattungsanspruch der Partei, sofern der beigeordnete Rechtsanwalt diesen im eigenen Namen geltend macht, Einreden aus der Person der Partei nicht entgegenhalten kann. Ausnahmsweise (Satz 2) bleibt die Aufrechnung zulässig, wenn der Gegner einen Kostenerstattungsanspruch gegen die Partei hat, über den in demselben Rechtsstreit entschieden worden ist.

§ 127 ZPO

Die Vorschrift faßt im wesentlichen die in den §§ 126, 127 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltenen Regelungen zusammen.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 126 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs. Entscheidungen im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe ergehen nach Absatz 1 Satz 1 stets im schriftlichen Verfahren, und zwar auch dann, wenn das Gericht die Parteien nach § 118 Abs. 1 Satz 3 zu einer mündlichen Erörterung geladen hat. Diese Regelung soll einer nicht erwünschten Tendenz, das Prüfungsverfahren durch mündliche Erörterungen auszudehnen, vorbeugen. Absatz 1 Satz 2 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

§ 126 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs ist dadurch, daß der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 121 ZPO nicht übernommen worden ist, gegenstandslos geworden.

Der vorgeschlagene § 126 Abs. 3 ZPO ist nicht übernommen worden. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muß jede Entscheidung, gegen die ein Rechtsbehelf gegeben ist, begründet sein. Einer ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz bedarf es daher nicht.

Absatz 2 entspricht, abgesehen von einer sprachlichen Verkürzung, § 127 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 7

Der in § 618 eingefügte Absatz 1 führt die sog. absolute Rechtsmittelfrist des früheren Rechts für Urteile in Ehesachen wieder ein. Auf die Ausführungen unter II. 2. wird verwiesen. Damit ist zunächst für die für Zustellungsmängel anfälligeren Scheidungsurteile im Verbund (§ 629 Abs. 1, 2) gewährleistet,

daß diese auch bei Vorliegen eines Zustellungsmangels in Rechtskraft erwachsen können, falls nicht vorher ein Rechtsmittel eingelegt wird. Aber auch für Urteile in isolierten Scheidungssachen und in anderen Ehesachen wird die Möglichkeit einer Heilung von Zustellungsmängeln mit der Wiedereinführung der absoluten Rechtsmittelfrist eröffnet. Zwar wird es bei diesen Urteilen erheblich seltener als bei Scheidungsurteilen, die im Verbund mit Folgesachen ergehen, zu Zustellungsmängeln kommen. Soweit dies geschieht, erscheint jedoch außer für Urteile in isolierten Scheidungssachen insbesondere für Urteile auf Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe eine gleiche Behandlung veranlaßt. Der Rechtsausschuß hat deshalb alle Urteile in Ehesachen einheitlich der Regelung des neuen § 618 Abs. 1 unterstellt. Über die Verweisung des § 640 auf den nunmehr erweiterten § 618 Abs. 1 greift die absolute Rechtsmittelfrist in gleicher Weise bei Urteilen in Kindschaftssachen ein. Auch in diesen Statussachen besteht ein Bedürfnis nach Klärung der Rechtslage durch Herbeiführung der Rechtskraft.

Zu Nummern 10 und 11

Die nach § 618 Abs. 1 in der Fassung der Nummer 7 für Ehesachen wieder eingeführte absolute Rechtsmittelfrist soll nach den erweiterten §§ 621 d und 621 e Abs. 3 in gleicher Weise für Verfahren in anderen Familiensachen gelten. Auf die Ausführungen unter II. 2. wird verwiesen. Soweit die Entscheidung in einer anderen Familiensache nach § 629 Abs. 1, 2 im Verbund mit einem Scheidungsurteil ergeht, besteht hierfür ein unmittelbares Bedürfnis. Die wegen eines Zustellungsmangels in dieser Angelegenheit offene Rechtskraft der Entscheidung in der Folgesache hemmt immer dann auch die Rechtskraft des Scheidungsurteils, wenn dieses noch im Wege eines unselbständigen Anschlußrechtsmittels in das Rechtsmittelverfahren gegen die noch nicht rechtskräftige Folgeentscheidung einbezogen werden kann. Ohne Rechtskraft auch der Folgeentscheidung kann der Scheidungsspruch folglich hier nicht rechtskräftig werden. Entscheidungen in anderen Familiensachen, die isoliert durchgeführt werden oder in dem Verfahren über eine Folgesache ergehen, die von der Scheidungssache abgetrennt worden ist (§§ 627, 628 Abs. 1), hat der Rechtsausschuß im Interesse einer gleichförmigen Behandlung aller Familiensachen derselben Regelung unterstellt.

Zu Nummer 14

Die Verweisung ist an die Änderung der Paragraphenfolge angepaßt worden.

Zu Nummer 16 (Tabelle)

Die in § 114 a Abs. 1, § 117 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung, daß die Partei unabhängig von der Zahl der Instanzen, durch die der Prozeß geführt wird, insgesamt nur 48 Monatsraten zu zahlen hat, ist als Obersatz in die Tabelle eingestellt worden. Die Anwendung der Tabelle wird dadurch vereinfacht, daß stets nur runde Beträge als Monatsraten festgesetzt werden

können. Die Tabelle endet bei bestimmten oberen Eckwerten. Eine Partei, deren Einkommen die Obergrenze von 2 400 DM, 2 850 DM, 3 125 DM usw. (jeweils entsprechend der Zahl der Personen, denen sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet) übersteigt, erhält Prozeßkostenhilfe nur unter den Voraussetzungen des § 115 Abs. 4 ZPO (vgl. oben unter II. 1. a).

Artikel 2 (Änderung von Kostengesetzen)

Zu Nummer 1

Buchstabe a ist aus Gründen der Klarstellung eingefügt worden (vgl. oben II. 3.).

Die Änderung bei Buchstabe c (Streichung der Regelung in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Regierungsentwurfs) ist bedingt durch den Beschluß des Ausschusses, die Regelung des § 119 Abs. 4 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht zu übernehmen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Änderung der Verweisung ist bedingt durch die Änderung der Paragraphenfolge in Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 4 Buchstaben i und m

In § 124 Abs. 1 BRAGO sind die Verweisungen der vom Ausschuß zu Artikel 1 Nr. 4 beschlossenen Paragraphenfolge angepaßt worden. § 124 Abs. 2 BRAGO übernimmt die in § 118 Abs. 3 Satz 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung. Die in § 124 Abs. 3, 4 BRAGO enthaltenen Regelungen entsprechen den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen; Absatz 3 ist sprachlich leicht verkürzt worden.

§ 128 Abs. 1 BRAGO ist ebenfalls sprachlich leicht verkürzt worden.

Artikel 3 (Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe f

§ 46 a PatG

Wie unter II. 1. d) dieses Berichts ausgeführt wird, soll § 114 Abs. 2 ZPO entfallen, der die Bewilligung des Armenrechts an Angehörige fremder Staaten vom Vorliegen der Gegenseitigkeit abhängig macht. Abweichend hiervon muß für das Patentrecht das Erfordernis der Gegenseitigkeit jedoch aufrecht erhalten bleiben, um ein Anwachsen der Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe von Angehörigen fremder Staaten, deren Ausmaße nicht vorhersehbar sein würden, zu vermeiden. Durch die uneingeschränkte Gewährung von Verfahrenskostenhilfe an Angehörige fremder Staaten könnte sich eine deutsche Patentanmeldung für diesen Personenkreis auch dann als vorteilhaft erweisen, wenn zwar eine Verwertung des Patents in der Bundesrepublik

Deutschland nicht beabsichtigt ist, die deutsche Anmeldung aber die Grundlage für eine dann kostengünstige Nachanmeldung im Heimatland bilden soll. Für eine so weitgehende finanzielle Entlastung von Patentanmeldern aus fremden Staaten, die etwa 50 v. H. aller Patente beim deutschen Patentamt anmelden, hat der Gesetzgeber schon seit jeher keinen Anlaß gesehen. Dies gilt jetzt um so mehr, als durch den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentzusammenarbeitsvertrag – vom 19. Juni 1970 (BGBl. II, 1976 S. 649, 664) die Möglichkeit geschaffen worden ist, bei der zuständigen Behörde im eigenen Land unter Ausnutzung der dort gewährten finanziellen Entlastung eine internationale Anmeldung zu bewirken und damit Patentschutz auch in der Bundesrepublik Deutschland zu erlangen.

Zu Nummer 1 Buchstabe h

§ 46 d PatG

Die Neufassung dieser Vorschrift berücksichtigt die Tatsache, daß durch Artikel 8 Nr. 32 bis 34 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) das bisher als unselbständiger Teil in das Erteilungsverfahren eingeschobene Einspruchsverfahren verselbständigt worden ist. § 46 b PatG gewährt in seiner geltenden Fassung das Armenrecht nur im Rahmen des Erteilungsverfahrens, und zwar auch für das Einspruchsverfahren. Der zukünftigen Bedeutung des Einspruchsverfahrens entsprechend soll die Vorschrift über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 46 d PatG eingegliedert und an die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in dem vergleichbaren Patentnichtigkeitsverfahren angepaßt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung anderer Gesetze)

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Änderung ist bedingt durch den Beschluß des Ausschusses, § 114 Abs. 4 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht zu übernehmen. Da Ausländer und Staatenlose Prozeßkostenhilfe wie Inländer erhalten, ist die Regelung des § 209 Abs. 2 BEG gegenstandslos.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist bedingt durch den Beschluß des Ausschusses, § 119 Abs. 4 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht zu übernehmen.

Zu Nummer 5

Die zu § 20 Nr. 4 Buchstabe a des Rechtspflegergesetzes beschlossene Änderung ist bedingt durch die Änderung der Paragraphenfolge in Artikel 1 Nr. 4. § 20 Nr. 4 Buchstabe b des Rechtspflegergesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfs ist entfallen auf Grund des Beschlusses des Ausschusses, § 118 Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht zu übernehmen. Buch-

stabe b entspricht nunmehr, abgesehen von einer Änderung der Verweisung, die bedingt ist durch die geänderte Paragraphenfolge in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c des Regierungsentwurfs. Buchstabe c entspricht Buchstabe d des Regierungsentwurfs; die Änderung der Verweisung ist bedingt durch die geänderte Paragraphenfolge in Artikel 1 Nr. 4.

§ 20 Nr. 5 des Rechtspflegergesetzes ist sprachlich leicht verändert.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Die beschlossene Änderung ist bedingt durch die Änderung der Paragraphenfolge in Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 8

§ 396 Abs. 4 StPO wird gegenstandslos, da die Beschränkung der Prozeßkostenhilfe bei ausländischen Staatsangehörigen auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Zivilprozeß durch die Neufassung des § 114 ZPO generell entfällt. Die Möglichkeit, auch Nebenklägern Prozeßkostenhilfe zu gewähren, ergibt sich weiterhin aus § 397 Abs. 1 i. V. m. § 379 Abs. 3 StPO.

Zu Nummer 10

Die Änderung ist durch den Beschluß des Ausschusses, § 121 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht zu übernehmen, bedingt.

Zu Nummern 9, 11, 13, 14

Die Streichung der Vorschriften über den Beginn der Ratenzahlungen in § 14 Abs. 2 FGG, § 11 b Abs. 2 ArbGG, § 166 Abs. 2 VerwGO und § 142 Abs. 3 FGO – jeweils in der Fassung des Regierungsentwurfs – sind bedingt durch den Beschluß des Ausschusses, § 118 Abs. 1 Satz 2, 3 ZPO in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht zu übernehmen.

Der vom Ausschuß beschlossene § 120 ZPO trifft keine ausdrückliche Regelung darüber, wann die Partei, die aus ihrem Einkommen zu den Kosten der Prozeßführung beitragen kann, die Ratenzahlungen aufzunehmen hat. Dies wird der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen haben, wobei er sich auch daran wird orientieren müssen, wann eine Partei, die Prozeßkostenhilfe nicht in Anspruch nimmt, finanziell mit den Kosten der Prozeßführung belastet wird. Die Partei, die Prozeßkostenhilfe erhält, darf nicht schlechter stehen. Wenn besondere Umstände, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen, nicht vorliegen, wird das Gericht also in Verfahren, in denen Gerichtskosten grundsätzlich erst mit dem Abschluß des Verfahrens fällig werden, bestimmen, daß auch die Ratenzahlungen erst danach aufzunehmen sind. Kommt es in diesen Verfahren zur Beiordnung eines Rechtsanwalts, dann wird das Gericht einen früheren Zeitpunkt für den Beginn der Ratenzahlungen bestimmen, denn von einer vermögenden Partei könnte der Rechtsanwalt einen Vorschuß verlangen, der seine voraussichtliche Vergütung weitgehend deckt (vgl. auch oben zu Artikel 1 Nr. 4, § 120 Abs. 1 ZPO).

Z u N u m m e r 11

Wegen des sachlichen Zusammenhangs mit der Vorschrift des § 11 a ArbGG ist die in § 11 b Abs. 1 ArbGG in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung als § 11 a Abs. 3 ArbGG übernommen worden. Außerdem ist in § 11 a ArbGG als Absatz 4 eine Ermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgesehen, wie sie der Ausschuß mit dem neuen § 117 Abs. 3 ZPO auch für den Bundesminister der Justiz vorschlägt.

Z u N u m m e r 16

Nach dem geltenden § 20 EheG ist eine Ehe, die ein z. Z. der Eheschließung verheirateter Partner eingeht, mit Ausnahme der in § 38 EheG genannten Fälle nichtig. Auf die Umstände, die die Eingehung der neuen Ehe bei Bestand der früheren Ehe ermöglichen haben, kommt es nicht an. Diese unterschiedslose Behandlung aller neuen Ehen im Rahmen des § 20 EheG erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Die Praxis hat gezeigt, daß insbesondere bei Scheidungsurteilen Zustellungsmängel unterlaufen können, die übersehen werden und dann irrtümlich zu einer vorzeitigen Bescheinigung der Rechtskraft der Scheidung führen, auf deren Grundlage dann die Eingehung der neuen Ehe möglich wird. Auf die Ausführungen unter II. 2. wird verwiesen. Auch wenn sich die Praxis inzwischen auf das neue Verfahrensrecht in Familiensachen eingestellt hat, kann nicht ausgeschlossen werden, daß es künftig noch vereinzelt zu Zustellungsmängeln kommt, die unerkannt bleiben und dann eine vorzeitige Bescheinigung der Rechtskraft des Scheidungsspruchs veranlassen. Vergleichbare Fallgestaltungen, wenn auch erheblich seltener, können sich im Verfahren über die Aufhebung einer Ehe ergeben. Schließlich ist es denkbar, daß aus anderen Gründen als einem nicht erkannten Zustellungsmangel vorzeitig die Rechtskraft der Scheidung oder Aufhebung einer Ehe bescheinigt wird, was zur Folge hat, daß wiederum vorzeitig eine neue Eheschließung möglich ist.

In den geschilderten Fällen verdient die neue Ehe dann Bestandsschutz, wenn das Urteil über die Auflösung der früheren Ehe nachträglich Rechtskraft erlangt, zu der bei ausländischen Entscheidungen das Anerkennungsverfahren nach Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes hinzukommen muß. Vom Standpunkt der früheren Ehe fehlt nach deren Auflösung ein schutzwürdiges Interesse an der Vernichtung der neuen Ehe. Dagegen liegt es in aller Regel im Interesse der Ehegatten der späteren Ehe, diese Verbindung zu erhalten. Der in § 20 EheG angefügte Absatz 2 sieht deshalb unter den geschilderten Voraussetzungen eine Heilung der neuen Ehe vor. Die Möglichkeit einer Heilung nichtiger Ehen ist dem geltenden Recht bekannt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2 EheG). Der vorgesehene Absatz 2 paßt sich dieser Systematik an.

Der Rechtsausschuß hat erwogen, ob durch zusätzliche verfahrensrechtliche Maßnahmen sichergestellt werden sollte, daß einer nach dem neuen § 20 Abs. 2 EheG möglichen Heilung der späteren Ehe nicht durch eine kurzfristig erhobene Klage auf Nichtig-

erklärung dieser Ehe die Grundlage entzogen werden kann. Dies wäre etwa in der Form möglich gewesen, daß das Gericht in den Fällen einer möglichen Heilung der späteren Ehe ausdrücklich zu einer Aussetzung des Verfahrens über die Nichtigkeitsklage verpflichtet wird, bis feststeht, ob es zu einer Heilung der späteren Ehe kommt oder nicht. Der Rechtsausschuß hat jedoch im Ergebnis gemeint, insoweit von einer besonderen Regelung absehen zu können. Fälle so kurzfristig durchgeführter Nichtigkeitsklagen, die den an sich vorrangigen Bestandsschutz der späteren Ehe gefährden, dürften nicht häufig genug sein, um zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen zu rechtfertigen.

Z u A r t i k e l 5 (Übergangsvorschriften)

Z u N u m m e r 1

Die Einfügung der Nummern 7, 10 und 11 in Artikel 1 sowie der Nummer 16 in Artikel 4 macht es erforderlich, den Geltungsbereich der Nummer 1 ausdrücklich auf die betroffenen Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe zu beschränken.

Z u N u m m e r 3

Nummer 3 enthält erforderliche Übergangsregelungen zu den Änderungen der §§ 618, 621 d und 621 e ZPO.

Die mit diesen Bestimmungen wieder eingeführte absolute Rechtsmittelfrist für die Anfechtung von Entscheidungen in Familien- und Kindschaftssachen soll für Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden sind, nach Satz 1 grundsätzlich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt sich dabei nach Artikel 7 Abs. 2 Nr. 8.

Satz 2 trifft eine besondere Regelung für Urteile in Scheidungssachen, die im Verbund mit Folgesachen (§ 629 Abs. 1, 2 ZPO) ergangen sind. Auf die Ausführungen unter II. 2. wird verwiesen. Trägt ein solches Urteil einen falschen Rechtskraftvermerk nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 der Aktenordnung, der Grundlage für die Mitteilung an den Standesbeamten zur Eintragung in das Familienbuch (vgl. die Mitteilungen in Zivilsachen Teil 2 unter VII. 4.) und für ein mögliches Rechtskraftzeugnis nach § 706 ZPO ist, so sollen gegen ein solches Urteil nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 2 Nr. 8 weitere Rechtsmittel nicht mehr eingelegt werden können. Ursächlich für ein solches falsches Rechtskraftattest wird in aller Regel ein unerkannt gebliebener Zustellungsmangel im Verhältnis zu einem Drittbeteiligten sein. Die Ehegatten haben danach aufgrund einer ordnungsgemäßen Zustellung des in erster Linie sie betreffenden Urteils im allgemeinen Gelegenheit gehabt, sich mit Rechtsmitteln zu wehren. Im übrigen wird seit der Verkündung der für rechtskräftig gehaltenen Entscheidung regelmäßig ein längerer Zeitraum verstrichen sein, welcher der nach den geänderten

§§ 618, 621 d und 621 e ZPO (Artikel 1 Nr. 7, 10 und 11) künftig maßgeblichen Frist entspricht. Hat sich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes keiner der Verfahrensbeteiligten mit einem Rechtsmittel gegen das Urteil zur Wehr gesetzt, so erscheint es gerechtfertigt, zusätzliche nachträgliche Rechtsmittelanträge auch für Drittbeteiligte auszuschließen. Bei der geschilderten Sachlage hat die Wahrung des Rechtsfriedens Vorrang vor einer erneuten Aufrollung des durch das Scheidungsurteil geregelten komplexen Lebenssachverhalts.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ergänzt die in Nummer 3 Satz 2 getroffene Regelung dadurch, daß ein nach dieser Vorschrift erreichter Rechtsfrieden auch faktisch in einer Weise gesichert wird, die der inzwischen fortgeschrittenen Entwicklung der Verhältnisse Rechnung trägt. Ein Scheidungsurteil aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit falschem Rechtskraftvermerk nach § 7 Abs. 1 der Aktenordnung soll grundsätzlich als an dem Tag rechtskräftig geworden gelten, der in dem Rechtskraftvermerk angegeben ist. Diese Wirkungen sollen sowohl für den Scheidungsspruch selbst als auch für die nach § 629 Abs. 1, 2 ZPO gleichzeitig getroffenen Regelungen in Folgesachen gelten. Damit wird der Rechtszustand abgesichert, auf den sich alle Beteiligten, jedenfalls aber die Ehegatten als eigentlich Betroffene, aufgrund der amtlich bescheinigten Rechtskraft der Scheidung in ihren gesamten Dispositionen und in aller Regel bereits über einen längeren Zeitraum hinweg eingerichtet haben. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist, das das Verbundsurteil betrifft oder sich über die Erinnerung nach § 576 ZPO gegen den falschen Rechtskraftvermerk als Grundlage für ein hiernach erteiltes oder zu erteilendes Rechtskraftzeugnis (§ 706 ZPO) wendet, greifen die dargelegten Erwägungen nicht ein. Hier hat deshalb die nachträglich noch formal einwandfreie Klärung der Verfahrenslage Vorrang.

Zu Nummer 5

Nummer 5 stellt klar, daß der vorgesehene § 20 Abs. 2 Ehegesetz auch in Fällen eingreift, in denen die Auflösung der früheren Ehe bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist und eine Heilung der neuen Ehe nicht schon über die Vorschriften der Nummer 4 bewirkt wird.

Zu Artikel 6 (Berlin-Klausel)

Wegen der vom Ausschuß beschlossenen Einfügung von Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (vgl. § 117 Abs. 3 ZPO und § 11 a Abs. 4 ArbGG) wurde die Ergänzung der Berlin-Klausel notwendig.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme den Wunsch geäußert, daß das Gesetz erst in größerem zeitlichen Abstand zur Verkündung in Kraft tritt. Der Ausschuß hält gleichfalls einen angemessenen Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes für wünschenswert. Er erscheint überdies auch geboten, damit in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes noch die Rechtsverordnungen über die Einführung von Vordrucken für die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs. 3 ZPO und § 11 a Abs. 4 ArbGG in den vom Ausschuß beschlossenen Fassungen) erlassen werden können. Der Ausschuß schlägt daher als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe den 1. Januar 1981 vor (vgl. Absatz 1). Dagegen ist es erforderlich, daß die Vorschriften über die Ermächtigungen zum Erlass der Rechtsverordnungen und die Vorschriften über die Heilung von Zustellungsmängeln bei Scheidungsurteilen sowie der neu eingefügte § 16 Abs. 5 GKG am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten (vgl. Absatz 2).

Bonn, den 21. Februar 1980

Dr. Langner **Dr. Schöfberger**

Berichterstatler

